

## **§1 Die Grundrechte**

### **Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürger/innen sie zu achten und zu schützen.
- (2) Das Volk des "Schule als Staat" - Projektes tritt deshalb für die unverletzlichen und unveränderlichen Menschenrechte, als Grundlage jeder Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und auch in diesem Projekt, ein.
- (3) Die Gewaltenteilung von Judikative, Exekutive und Legislative (rechtsprechende, ausführende und gesetzgebende Gewalt) stellt unmittelbar geltendes Recht dar.

### **Artikel 2 [Freiheit, Recht auf Leben]**

- (1) Jede/r hat das Recht auf freie Entfaltung seiner/ihrer Persönlichkeit, soweit er/sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jede/r hat das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Artikel 3 [Gleichheit]**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Alle Lehrer/innen und Schüler/innen sind gleichberechtigte Bürger/innen des Projektes "Schule als Staat".
- (3) Niemand darf aufgrund seiner/ihrer, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Sexualität, religiösen oder politischen Anschauungen, Klassenstufe, seines/ihrer Glaubens, Geschlechtes, Berufes oder aus anderen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner/ihrer Behinderung benachteiligt werden.

### **Artikel 4 [Gedanken- und Glaubensfreiheit]**

- (1) Die Freiheit des Denkens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, sofern dies nicht gegen die Verfassung oder die Gesetze des "Schule als Staat" - Projektes widerspricht.

### **Artikel 5 [Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit]**

- (1) Die Meinungs- und Pressefreiheit wird gewährleistet, solange dies keine anderen Grundrechte verletzt.
- (2) Jede/r Bürger/in muss die Möglichkeit haben, an öffentliche Informationen zu gelangen.

## **Artikel 6 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]**

(1) Alle Bürger/innen haben das Recht sich unangemeldet, friedlich und ohne Waffen zu versammeln. (Vgl. §4, Artikel 32)

(2) Alle Bürger/innen des "Schule als Staat" - Projektes haben das Recht Vereine, Betriebe und Gewerkschaften zu bilden, sofern diese nicht gegen die Verfassung oder die Gesetze des "Schule als Staat" - Projektes widersprechen.

## **Artikel 7 [Anwesenheitspflicht]**

(1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht von täglich 6 Stunden, davon 4 Stunden Arbeitspflicht für jede/n Staatsbürger/in. Für Lehrkräfte mit halbem oder viertel (etc.) Lehrauftrag gilt dies nicht. Sie müssen bei halben (etc.) Lehrauftrag nur die Hälfte (etc.) der Zeit anwesend sein/arbeiten.

(2) Jede/r Bürger/in des "Schule als Staat" - Projektes hat ein Recht auf Arbeit.

## **Artikel 8 [Eigentum]**

(1) Eigentum wird gewährleistet.

(2) Eigentum verpflichtet.

(3) In das Eigentum kann nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(4) Das Vorhergegangene bezieht sich lediglich auf rechtmäßig erworbenes Eigentum.

## **§2 Staatsorganisationsrecht**

### **Artikel 9 [Grundprinzipien des Staates]**

(1) Das "Schule als Staat" - Projekt ist ein demokratischer und sozialer Staat. Alle Staatsgewalt geht von dem Volke aus. Indem das Volk Parlament, Präsident/in und Richter/innen wählt, übt es seine Gewalt aus.

### **Artikel 10 [Generelle Wahlbestimmungen]**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürger/innen des "Schule als Staat" - Projektes. Dies bezieht sich auf alle zum Projekt anwesenden Bürger/innen.

(2) Der/Die Präsident/in, die Richter/innen und das Parlament werden in allgemeiner, freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Dabei werden der/die Präsident/in und die Richter/innen direkt gewählt, die Mitglieder des Parlaments entsprechend dem Stimmenanteil ihrer zugehörigen Partei von eben dieser gestellt. (Vgl. §2, Artikel 11)

(3) Es gilt das reine Verhältniswahlrecht. Parteien, die weniger als 10% der abgegebenen Stimmen bekommen, ziehen nicht in das Parlament ein.

### **Artikel 11 [Mitglieder des Parlaments, Abgeordnete]**

- (1) Das Parlament besteht aus 30 Abgeordneten, die Vertreter/innen des ganzen Volkes sind. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Man wählt die Partei, nicht die/den Abgeordnete/n direkt. Die Parteien stellen dann die zuvor nominierten Abgeordneten entsprechend des Stimmenverhältnisses. (Vgl. §2, Artikel 10)
- (3) Abgeordnete können sich im Parlament nicht vertreten lassen.
- (4) Die 30 Abgeordneten werden aus der Bürgerschaft gewählt.
- (5) Beamte/Beamtinnen dürfen kein zweites Gehalt beziehen, dennoch steht es ihnen frei, in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu arbeiten.

### **Artikel 12 [Vorsitz]**

- (1) Der/Die Parlamentsvorsitzende wird vom Parlament in der ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt.

### **Artikel 13 [Sitzungen]**

- (1) Die Sitzungen werden von dem/der Parlamentsvorsitzenden einberufen und geleitet. Jeden Tag muss mindestens eine Sitzung stattfinden. (Vgl. §1, Artikel 7)
- (2) Bei Gesetzesvorschlägen muss eine innerhalb von einer halben Stunde eine Sitzung einberufen werden, die nach einer Stunde ein Ergebnis vorweisen muss.

### **Artikel 14 [Gesetzesvorschläge]**

- (1) Gesetzesvorschläge können
  - (1.1) jede/r Abgeordnete/r,
  - (1.2) die Minister/innen und der/die Kanzler/in,
  - (1.3) Bürger/innen mit Hilfe eines Bürgerbegehrens einreichen. (Dies ist möglich, wenn Unterschriften von mindestens 50 Bürger/innen für diesen Gesetzesvorschlag vorgelegt werden)
- (2) Gesetze werden vom Parlament mit absoluter Mehrheit verabschiedet.
- (3) Das Parlament ist mit mindestens 2/3 der Abgeordneten beschlussfähig.
- (4) Verabschiedete Gesetze werden bei Bedenken eines/einer beliebigen Bürgers/Bürgerin dem Verfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. (Vgl. §2, Artikel 11, Absatz 4) Das Verfassungsgericht (bestehend aus 3 Schülern/Schülerinnen, 1 Lehrern/Lehrerinnen (davon 2 SaSOK-Abgesandte)) behält sich ein Veto-Recht auf Beschlüsse jeglicher Art vor. Dies wird mit einer 2/3 Mehrheit rechtskräftig (Vgl. §4, Artikel 34). Bei Ablehnung der Beschwerde ist vom Bürger/ von der Bürgerin eine Gebühr zu zahlen, welche von den Verfassungsrichtern/richterinnen festgelegt wird.

### **Artikel 15 [Wahl des Kanzlers/der Kanzlerin]**

(1) Der/Die Kanzler/in wird vom Präsidenten/von der Präsidentin vorgeschlagen und mit absoluter Mehrheit vom Parlament gewählt. Erhält der/die Kandidat/in keine Mehrheit, muss der/die Präsident/in einen neuen Vorschlag machen. Falls auch der/die zweite Kandidat/in keine absolute Mehrheit erhält, können aus dem Parlament Vorschläge gemacht werden. Bei diesem Wahlgang genügt eine relative Mehrheit. Der/Die vorgeschlagene Kandidat/in hat ein Recht, den Vorschlag abzulehnen.

### **Artikel 16 [Indemnität]**

(1) Die Abgeordneten, die Minister/innen, der/die Präsident/in und der/die Kanzler/in genießen Indemnität, das heißt, dass dienstliche Äußerungen oder Abstimmungen keine dienstlichen oder gerichtlichen Folgen haben dürfen.

### **Artikel 17 [Wahl des Präsidenten/der Präsidentin]**

(1) Der/Die Präsident/in wird direkt aus der Mitte aller Bürger/innen von allen Bürgern/Bürgerinnen des "Schule als Staat" - Projektes gewählt.

(2) Der/Die Präsident/in wird mit absoluter Mehrheit gewählt.

(3) Erhält keiner der Kandidaten/Kandidatinnen beim ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt.

### **Artikel 18 [Funktion des Präsidenten/der Präsidentin]**

(1) Der/Die Präsident/in hat eine rein repräsentative Funktion.

(2) Der/Die Präsident/in ist kein Mitglied des Parlaments, aber er/sie hat ein Anhörungsrecht.

(3) Als Präsident/in sind nur Personen wählbar, die sich mindestens in der 9. Klasse befinden.

### **Artikel 20 [Funktion des Kanzlers/der Kanzlerin]**

(1) Der/Die Kanzler/in trägt volle Verantwortung für alle Regierungsgeschäfte. Er/Sie hat den Vorsitz der Regierung inne. Der/Die Kanzler/in beruft die Minister/innen und entlässt sie. Die Minister/innen müssen Abgeordnete des Parlaments sein.

### **Artikel 21 [Misstrauensvotum]**

(1) Das Parlament kann mit absoluter Mehrheit ein Misstrauensvotum gegen den/die Kanzler/in und/oder den/die Präsident/in aussprechen, wobei es sofort eine/n neue/n Kanzler/in und/oder eine/n neue/n Präsident/in wählen muss.

## **Artikel 22 [Bestandteile der Regierung]**

Die Regierung besteht aus:

- (1) Dem/Der Wirtschaftsminister/in,
- (2) Dem/Der Finanzminister/in,
- (3) Dem/Der Innenminister/in,
- (4) Dem/Der Kultusminister/in,
- (5) Dem/Der Umweltminister/in
- (6) Und dem/der Kanzler/in.

## **Artikel 23 [Rechte und Pflichten der Regierung]**

(1) Die Minister/innen arbeiten in Kooperation mit dem/der jeweiligen Staatssekretär/in, der/die aber nur beratende Funktion hat. Die Minister/innen leiten ihre Ministerien und entscheiden über Personalfragen.

(2) Abgeordnete, Minister/innen, Kanzler/in und Präsident/in dürfen kein zweites Gehalt beziehen, dennoch steht es ihnen frei, in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu arbeiten. Jede ehrenamtliche Tätigkeit darf den Parlamentsmitgliedern bei der Ausübung ihres Berufes nicht im Wege stehen.

## **Artikel 24 [Bestandteile des Gerichts]**

(1) Das Gericht besteht aus zwei Kammern, die jeweils aus vier gewählten Richtern/Richterinnen bestehen.

(2) Von diesen vier Sitzen werden jeweils zwei aus der Lehrerschaft oder der Oberstufe, sowie einer der Mittelstufe und Unterstufe besetzt.

## **Artikel 25 [Aufgaben des Gerichts]**

(1) Das Gericht kann von jeder Person angerufen werden. Ein/e dem Innenministerium untergeordnete/r Staatsanwalt/Staatsanwältin vertritt die Rechte des Staates bzw. der Allgemeinheit.

(2) Die Richter/innen urteilen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Verfassung und der Gesetze. Möglich sind nur Arbeits- und Geldstrafen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung drohen schulrechtliche Konsequenzen.

(3) Ein Urteil muss mit mindesten drei von vier Stimmen gefällt werden. Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Bei einem Urteil ist die Enthaltung eines Richters/einer Richterin nicht möglich.

## **Artikel 26 [Berufung]**

(1) Gegen ein Urteil kann bei der zweiten Kammer Berufung eingelegt werden. Das Urteil im Berufungsverfahren ist endgültig.

### **Artikel 27 [Gründungsbedingungen]**

- (1) Jede Partei muss mindestens fünf (5) Mitglieder haben.
- (2) Alle Mitglieder müssen Bürger/innen des "Schule als Staat" - Projektes sein.
- (3) Die Parteien dürfen keine verfassungsfeindlichen Ziele haben. Auch gegen die Hausordnung verstoßende Parteien werden nicht zugelassen.
- (4) Die Parteigründung muss ernst gemeint sein.
- (5) Die Parteien werden vor Wahlbeginn vom SaSOK geprüft und ggf. verboten.

### **Artikel 28 [Parteiprogramme, Kandidaten]**

- (1) Die Wahlprogramme müssen zwei Wochen vor der Parlamentswahl beim SaSOK eingereicht werden.
- (2) Die Kandidatenliste muss mindestens zwei Wochen vor der Parlamentswahl beim SaSOK eingereicht werden.
- (3) Falls die Partei weniger eingetragene Kandidaten/innen hat, als ihr Sitze zustehen, so entfallen die überzähligen Sitze im Parlament.

## **§3 Besucherrecht**

### **Artikel 29 [Allgemeine Bestimmungen für Besucher]**

- (1) Für die Besucher/innen des Projektes "Schule als Staat" gelten dieselben Gesetze wie für Bürger/innen.
- (2) Für die Besucher/innen des Projektes "Schule als Staat" gelten dieselben Öffnungszeiten wie für Bürger/innen.
- (3) Der Erwerb einer Arbeitserlaubnis ist für Besucher/innen nicht möglich.
- (4) Besucher/innen müssen sich bei der Einreise melden und mit identitätsbestätigendem Dokument registrieren.
- (5) Alle erwachsenen Besucher/innen müssen bei der Einreise einen Geldwert von mindestens 5€ wechseln.

### **Artikel 30 [Geldwechsel, Einbürgerung]**

- (1) Für den Wechsel von Euro in die Währung des "Schule als Staat" - Projektes müssen mindestens fünf Euro gesetzt werden.
- (2) Entscheidungen über Einbürgerungen können im Voraus vom SaSOK getroffen werden.

(3) Während des Projektes entscheiden das Innenministerium und das Verfassungsgericht über Einbürgerungen.

#### **§4 Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 31 [Verfassungsänderungen]**

(1) §1 und §4 der Verfassung können nicht geändert werden.

(2) Über weitere Änderungen in der Verfassung entscheiden auf einstimmigen Antrag des Parlaments die zwei Kammern des Gerichtshofs.

##### **Artikel 32 [Ausnahmezustand]**

(1) Wenn das Funktionieren des Staates nicht mehr gewährleistet werden kann, können das SaSOK und die Schulleitung den Ausnahmezustand ausrufen.

(2) Im Falle des Ausnahmezustandes können das SaSOK und die Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(3) Ein Ausnahmezustand kann nur bei Regierungssturz, Verstößen der Regierung gegen die Verfassung und/oder Hausordnung, Naturkatastrophen und bei Aktionen, bei denen äußere Kräfte eingreifen müssen (wie Polizei oder Feuerwehr), ausgerufen werden.

##### **Artikel 33 [Erweiterung der Verfassung]**

(1) Hausordnung und Schulrecht sind Teil der Verfassung und können nicht geändert werden.

(2) Dazu zählen insbesondere ein striktes Waffen-, Alkohol- und Drogenverbot.

##### **Artikel 34 [SaSOK]**

(1) Das SaSOK behält sich vor neue Mitglieder auf ihre Integrität zu prüfen und eventuell abzulehnen.

(2) Das SaSOK entscheidet über die Verwendung des eventuellen finanziellen Überschusses nach Staatsauflösung. Wobei die eine Hälfte des Geldes einer Arbeitsgruppe der Schule und die andere einem außerschulischen Zweck zugeführt werden muss.

(3) Das Weitere regeln die internen Bestimmungen des SaSOK.

##### **Artikel 35 [Nähere Bestimmungen]**

(1) Weitere Ausführungen regeln die Gesetze des "Schule als Staat" -Projektes.

(2) Die Gesetze unterliegen den Bestimmungen der Verfassung.